



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

## Einschreiben

Firma  
Rauch Spanplattenwerk GmbH  
Herrn Thomas Engelhardt  
Fuchsau 3  
91477 Markt Bibart

## Immissionsschutz

Sachbearbeiterin: Frau Wolf

Telefon: 09161 92-4321  
Fax: 09161 92-94321  
E-Mail: sandra.wolf2@kreis-nea.de  
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2022-89

Datum: 14.03.2023

## Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BlmSchG-

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

### B E S C H E I D:

#### 1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG)

Für nachstehend bezeichnete Anlage bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.

Die Anlage ist nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

##### 1.1 Betreffende Anlage bzw. Anlagenteile

Betrieb des Spänetrockners V und des Spänetrockners VI

##### 1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag,  
vgl. Ziff. 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

##### 1.3 Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerungen

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung (Az.: C(2015) 8062)

Dienstgebäude  
Konrad-Adenauer-Straße 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch

Besuchszeiten  
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

Nächste Bushaltestelle  
Schulzentrum (Comeniusstraße) oder nach Vereinbarung

Nächste Bahnhaltstelle  
Neustadt (Aisch) Mitte

Telefon Vermittlung  
09161 92-0  
Telefax  
09161 92-106  
E-Mail  
poststelle@kreis-nea.de  
Internet  
<http://www.kreis-nea.de>

Konten  
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch  
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA  
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG  
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA  
Castellbank Neustadt a.d.Aisch  
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

#### 1.4 Standort der Anlage

Flurnummer: 1120 Gemarkung: Fuchsau

#### 1.5 Betreiber

Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart

#### 2. Auflagen:

##### 2.1 Die Massenkonzentration an Formaldehyd im Abgas des Trockners V und des Trockners VI darf folgenden Wert nicht überschreiten:

vom 05.02.2023 bis 04.02.2026 je 20 mg/Nm<sup>3</sup>

Dieser Emissionsgrenzwert ist auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 18 Vol.-% bezogen.

##### 2.2 Spätestens bis zum 30.06.2023 ist durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas der in Auflage Nr. 2.1 dieses Bescheides festgelegte Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird.

##### 2.3 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

##### 2.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

2.4.1 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 der TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

2.4.2 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ein geeigneter Messplatz und Probenahmestellen einzurichten.

Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.

Die Hinweise der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) vom Januar 2008 sind zu beachten.

2.4.3 Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde frühzeitig - möglichst acht Tage vor Messbeginn - mitzuteilen.

2.4.4 Die Messungen sind jeweils bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission vorzunehmen.

2.4.5 Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.

- 2.5 Die Emissionsgrenzwerte der luftverunreinigenden Stoffe gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage Nr. 2.1 dieses Bescheides festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.
- 2.6 Die in Auflage Nr. 2.2 dieses Bescheides genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr zu wiederholen.
- 2.7 Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt vorzulegen.

### **3. Weitergeltung bisheriger Bescheide**

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich aus dieser nachträglichen Anordnung nicht Abweichendes ergibt.

### **4. Kostenentscheidung:**

4.1 Die Kosten dieser Anordnung hat die Firma Rauch Spanplattenwerk GmbH als Veranlasserin zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.600,00 € erhoben.

Die Auslagen betragen 3,65 €.

Insgesamt sind **1.603,65 €** zu zahlen.

## **GRÜNDE:**

### **I.**

Die Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart, betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1120, Gemarkung Markt Bibart, eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten.

Die Anlage fällt unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. In dieser sind keine Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd festgesetzt.

Die EU-Kommission hat mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 Formaldehyd als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Nach der Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23.03.2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 trat die Neueinstufung von Formaldehyd am 01.01.2016 in Kraft.

In der Folge hat der Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) unter Zustimmung der Umweltministerkonferenz eine Vollzugsempfehlung zur Umsetzung der Neueinstufung von Formaldehyd erarbeitet. Gemäß dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 24.02.2016 ist die LAI-Vollzugsempfehlung durch die bayerischen Behörden umzusetzen.

Der maximal zulässige Emissionswert für Spänetrockner von Anlagen i.S.d. Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beträgt gemäß der LAI-Vollzugsempfehlung 10 mg/Nm<sup>3</sup>.

Für Altanlagen sind gemäß der LAI-Vollzugsempfehlung die Grenzwerte ab dem 05.02.2020 einzuhalten. In der Übergangszeit dürfen sie 20 mg/Nm<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Die Grenzwerte der LAI-Vollzugsempfehlung wurden durch das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim mit nachträglicher Anordnung vom 13.10.2017, Az.: 43.2-1711-I-2016-67, festgesetzt. Danach gelten bis zum 04.02.2020 die übergangsweisen Anforderungen. Ab dem 05.02.2020 ist von der Rauch Spanplattenwerk GmbH ein oberer Emissionsgrenzwert von jeweils 10 mg/Nm<sup>3</sup> im Abgas der Spänetrocknungsanlagen der Trockner V und VI einzuhalten.

Auch gelten für die Formaldehydemissionen von Spänetrocknern der Holzwerkstoffindustrie (HWI) die besonderen Anforderungen der Nr. 5.4.6.3 TA Luft 2021 (10 mg/Nm<sup>3</sup>). Dieser Emissionswert entspricht der oberen Bandbreite der BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Platten auf Holzbasis vom November 2015.

Von den Grenzwerten der BVT-Schlussfolgerungen können jedoch in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, vgl. § 17 Abs. 2b BImSchG.

Die Rauch Spanplattenwerk GmbH beantragte mit Schreiben vom 21.10.2019, dass, abweichend von den o.g. Anforderungen, auch über den 04.02.2020 hinaus ein Grenzwert von jeweils 20 mg/Nm<sup>3</sup> im Abgas der Spänetrocknungsanlagen des Trockners V und des Trockners VI festgesetzt wird. Mit Bescheid vom 04.02.2020 wurde hinsichtlich des Grenzwertes eine Ausnahmegenehmigung für die Zeit vom 05.02.2020 bis 04.02.2023 erteilt.

Die Betriebserfahrungen der Rauch Spanplattenwerk GmbH sowie die Ergebnisse der durchgeführten Emissionsmessungen zeigen, dass aufgrund der technischen Begebenheiten der Anlage ein oberer Emissionsgrenzwert von 10 mg/Nm<sup>3</sup> weiterhin nicht eingehalten werden kann.

Die im damaligen Antrag vom 21.10.2019 beschriebene Maßnahme zur Reduzierung der Formaldehydemissionen durch eine sogenannte „Bypass-Lösung“ wurde im August 2021 abgeschlossen. Hier wurde der Anteil am Trocknerdurchsatz des Rückführmaterials von circa 20 Prozent auf 3 Prozent reduziert. Ein Großteil dieses Materials wird nun an den Trocknern vorbeigefahren und erst nach dem Trocknungsvorgang wieder in den Prozess eingeschleust. Die Maßnahme dient der gesicherten Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes von 20 mg/Nm<sup>3</sup>.

Die Antragstellerin hat diverse alternative primär- und sekundärseitige Maßnahmen zur Emissionsminderung untersucht. Die Untersuchungen der Rauch Spanplattenwerk GmbH, sowie des Landesamtes für Umwelt lassen darauf schließen, dass mit vertretbarem Aufwand keine Maßnahmen ergriffen werden können, welche zu einer dauerhaft gesicherten Einhaltung des Grenzwertes von je 10 mg/Nm<sup>3</sup> im Abgas der Spänetrocknungsanlagen des Trockners V und VI führen.

Daher hat die Firma Rauch Spanplattenwerk GmbH gem. § 17 Abs. 2b BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1b BImSchG eine Verlängerung der bis 04.02.2023 befristeten Ausnahme-genehmigung und damit die Einhaltung eines erhöhten Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd von 20 mg/Nm<sup>3</sup> im Abgas der Spänetrocknungsanlagen V und VI beantragt.

Aufgrund der technischen Merkmale der eingesetzten Spänetrocknungsanlagen V und VI in Verbindung mit den Aspekten hohe Energieeffizienz, Abfallverwertung/Ressourcenschutz und Unverhältnismäßigkeit von Umbaumaßnahmen/Nachrüstungen kann dem Ausnahmeantrag der Firma Rauch Spanplattenwerk GmbH zugestimmt werden. Bei Einhaltung der Auflagen sind ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Formaldehyd sowie die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sichergestellt.

Dem Antrag der Rauch Spanplattenwerk GmbH wird daher, befristet bis einschließlich 04.02.2026, entsprochen.

Der Ausnahmeantrag der Rauch Spanplattenwerk GmbH wurde in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und dem technischen Personal der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ausgearbeitet.

Die Auslegung des Entwurfes der nachträglichen Anordnung sowie der Antragsunterlagen, vgl. § 17 Abs. 2b S. 3 i.V.m. Abs. 1a BImSchG, erfolgte vom 13.02.2023 bis 12.03.2023 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim sowie bei der Marktgemeinde Markt Bibart. Dies wurde im Amtsblatt des Landkreises vom 11.02.2023, Ausgabe 3/2023, sowie auf der Homepage des Landratsamtes bekannt gemacht.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 12.03.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Rauch Spanplattenwerk GmbH wurde vor Erlass der nachträglichen Anordnung angehört.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist für den Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz; Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz).

### 2. Möglichkeit zum Erlass einer nachträglichen Anordnung, Verfahren

Die Behörde hat nach § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erteilte Genehmigungen durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG. Es soll hierdurch sichergestellt sein, dass die genehmigungsbedürftige Anlage stets den Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 BImSchG und den Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG entspricht.

Eine genehmigungsbedürftige Anlage entspricht hinsichtlich der Luftreinhaltung diesen Grundsätzen nur, wenn sie die für den konkreten Einzelfall geltenden Anforderungen der TA Luft in der aktuellen Fassung (TA Luft 2021) erfüllt.

Die geforderten Messungen werden auf § 28 und § 29 BImSchG gestützt.

Die nachträgliche Anordnung wird im vorliegenden Fall auf § 17 Abs. 2b S. 1 Nr. 1 BImSchG gestützt.

Gem. § 17 Abs. 2b S. 1 Nr. 1 BImSchG kann die Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen als die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und die Behörde dies begründet. Die weniger strengen Emissionsbegrenzungen dürfen gem. §§ 17 Abs. 2b S. 2 i.V.m. 12 Abs. 1b S. 2 BImSchG die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.

### 3. Ermessen

Die nachträgliche Anordnung konnte nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden.

Die nachträgliche Anordnung ist geeignet um künftig ein Mindestmaß an Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Rauch Spanplattenwerk GmbH sicherzustellen und die o. g. Grundpflichten zu erfüllen sowie den technischen Begebenheiten der Anlage Rechnung zu tragen.

Der Erlass der nachträglichen Anordnung ist erforderlich, da aufgrund der technischen Begebenheiten der Anlage keine alternativen, gleichsam belastenden Maßnahmen zur Einhaltung des Formaldehyd-Grenzwertes von 10 mg/Nm<sup>3</sup> ergriffen werden können.

Die Abgasreinigungsanlagen sowie die Betriebsweise der Spänetrocknungsanlagen sind als Stand der Technik zu bewerten und entsprechen dem Anspruch an BVT-Schlussfolgerungen. Zusätzliche oder andere Abgasreinigungsverfahren sind technisch oder räumlich nicht möglich, unverhältnismäßig oder verlagern Schadstoffe von einem Schutzgut (Luft) in ein anderes (Wasser).

Die nachträgliche Anordnung ist auch verhältnismäßig.

Da der Einsatz anderer Technologien neben dem enormen wirtschaftlichen Aufwand vor allem auch zu einer Verschiebung zulasten anderer Umweltgüter führen würde, berücksichtigt die nachträgliche Anordnung den Schutz der Umwelt insgesamt.

Die Anforderungen an die Luftreinhaltung können durch den Erlass der nachträglichen Anordnung und ausnahmsweisen Festsetzung von Grenzwerten außerhalb der in der BVT-Schlussfolgerung festgesetzten Emissionsgrenzwerte aufrechterhalten werden. Dem Schutz der menschlichen Gesundheit wird Rechnung getragen. Eine für den Standort Markt Bibart hinsichtlich Formaldehyd durchgeführte Immissionsprognose erbrachte mit maximalen Immissionen von 0,42 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt. Damit sind bei einer sinngemäßen Anwendung der Irrelevanzschwelle der TA Luft von 3 % des Beurteilungswerts („safe level“ für die Allgemeinbevölkerung: 0,1 ppm entsprechend 120 µg/m<sup>3</sup>) im gesamten Beurteilungsgebiet bzw. an allen Immissionsorten keine relevanten Immissionszusatzbeiträge aus dem Standortbetrieb zu erwarten. Mit dem Auftreten von schädlichen Umwelteinwirkungen ist damit auch bei einer Emissionskonzentration von 20 mg/Nm<sup>3</sup> für Formaldehyd im Abgas der Spänetrocknungsanlagen V und VI nicht zu rechnen.

Nachdem bei Einhaltung der Auflagen ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Formaldehyd sowie die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sichergestellt ist, wird dem Ausnahmeantrag befristet bis einschließlich 04.02.2026 zur Prüfung der bis dahin eventuell gegebenen neuen technischen Möglichkeiten und/oder Regelungen von Seiten der Gesetzgebung entsprochen.

### 4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10 des Kostengesetzes -KG- i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses -KVz-.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach  
in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Popp  
Verwaltungsrat**

